# Die Bibliothek als Verlag?

# Rechtsfragen elektronischer Veröffentlichungen

# 1. Dissertationen Online

Am 24. Juni 1998 ging über die Diskussionsliste "diss-online" eine Email der stellvertretenden Bibliotheksdirektorin der UB Konstanz, worin sie berichtete, die juristische Fakultät der Universität Konstanz (sowie die biologische und chemische Fakultät) würde auch weiterhin eine Dissertation in elektronischer Form unter keinen Umständen akzeptieren. Man ist geneigt, diese Meldung mit einem bekannten Ausspruch in leicht geänderter Fassung zu kommentieren: "Ein Gespenst geht um unter den rechtswissenschaftlichen Fakultäten Deutschlands, das Gespenst der elektronischen Dissertation."

Auf der anderen Seite kann man feststellen, daß eine kaum noch zu übersehende Anzahl von Fakultäten/Fachbereichen, vorwiegend naturwissenschaftlicher Provenienz, in jüngster Zeit ihre jeweilige Promotionsordnung dahingehend geändert hat, daß die Abgabe einer digitalen Doktorarbeit ausdrücklich gestattet ist. Seit dem Beginn des von der luK-Kommission der deutschen Fachgesellschaften betriebenen, DFG-geförderten Projekts "Dissertationen Online" 1 vor gut zwei Jahren bewegt sich die Hochschullandschaft mit Riesenschritten in Richtung digitale Dokumente. Auf Servern von Universitätsbibliotheken oder Universitätsrechenzentren werden in immer mehr Hochschulen Dissertationen, aber auch Diplomarbeiten und sonstige Forschungsergebnisse in elektronischer Form angeboten. Das Projekt "Dissertationen Online" zeigt Erfolge, und die Juristen werden die Letzten sein, die ihre Promotionsordnungen ändern. Aber die Logik besagt, daß stets einer der Letzte sein muß.

Obwohl die Juristen in ihren eigenen Fakultäten so sehr zögern, wurden die allgemeinen rechtlichen Grundlagen für digitale Dissertationen von ihnen erstaunlicherweise recht zügig novelliert. Auf der Tagung der luK-Kommission der Fachgesellschaften im März 1997 in Berlin hatte ich noch dargelegt, daß nicht nur die jeweilige Promotionsordnung von Fakultät/Fachbereich/Universität novelliert werden müsse, sondern auch die Grundsätze der Kultusministerkonferenz (KMK) für die Veröffentlichung von Dissertationen erweitert werden sollten <sup>2</sup>. Bereits am 30. Oktober 1997 beschloß die KMK eine Neufassung ihrer Grundsätze<sup>3</sup>. Dem Verfasser einer Dissertation steht es nunmehr aus Sicht der KMK frei, alternativ zu konventionellen Formen der Ablieferung eine elektronische Version seiner Arbeit an die jeweilige Hochschulbibliothek zu übergeben.

Universitätsbibliotheken speichern also Dissertationen und sonstige akademische Prüfungsarbeiten auf eigenen Servern und bieten diese digitalen Dokumente im Internet zur kostenlosen Benutzung an. Gemäß der Legaldefinition des § 6 Abs. 1 UrhG <sup>4</sup> gilt ein Werk als "veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist." Bibliotheken veröffentlichen also digitale Werke. Kann man gemäß dieser Sachlage die Bibliotheken bereits als Verlage bezeichnen? Oder bedarf es hierzu noch weiterer Voraussetzungen? Was bedeutet Verlag im Rechtssinn? Welche Rechtsprobleme entstehen, wenn eine Bibliothek als Verlag auftreten möchte?

Die folgenden Ausführungen werden versuchen, einige – aber lang nicht alle – juristischen Fragen zum Thema "Bibliothek als Verlag" zu klären. Allerdings bleibt der gesamte Bereich des Urheberrechts ausdrücklich ausgeklammert, da speziell hierüber ein weiterer Vortrag folgen wird.

1965 (BGBI. I 1273, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1998, BGBI. I 902).

http://www.educat.hu-berlin.de/diss online

http://www.educat.hu-berlin.de/diss online/recht.html

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Grundsätze für die Veröffentlichung von Dissertationen : Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 30. Oktober 1997. // In: Bibliotheksdienst 32 (1998) S. 750-751; Ralph Lansky: Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 710; Rechtsvorschriften für die Bibliotheksarbeit. – 3. Aufl. 1998. – S.401-402. <sup>4</sup> Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September

# 2. Die Bibliothek als Verlag

## a) Beispiel für einen Online-Verlag

Gibt man den Suchbegriff "Online-Verlag" in eine beliebige Suchmaschine ein, so wird man auf die Seiten von *Kassel University Press* <sup>5</sup> geführt. Das Unternehmen bezeichnet sich selbst ausdrücklich als Verlag, sogar als *"hochschuleigenen Online-Verlag"*. Es handelt sich dabei um ein Gemeinschaftsunternehmen der Universität Gesamthochschule Kassel und des vdf Hochschulverlags der ETH Zürich. Die Rechtsform des seit Frühjahr 1997 existierenden Verlages ist die einer GmbH. Der Verlag sieht seine Zielsetzung im Bereich des elektronischen Publizierens, insbesondere im Internet. Aber auch die Produktion von CD-ROM und konventionellen Drucken wird angeboten. Der Verlag bekennt sich ausdrücklich zu den "Aufgaben des klassischen Verlagswesens in Bezug auf Lektorat, Herstellung, Werbung und Belieferung des Buchhandels". Er wirbt mit folgenden Leistungen <sup>6</sup>:

- ISBN-Vergabe und CIP-Anmeldung
- Wahrung des Urheberrechts
- langfristige Bereitstellung der Publikation als PDF-Dokument auf dem WWW-Server von Kassel University Press
- Anmeldung bei den weltweit führenden Internet-Suchmaschinenen
- Aufbereitung von Abstract und Inhaltsverzeichnis
- Aufbereitung der Manuskripte für ein Volltextretrieval
- Verschlagwortung
- fachkundige und sachgerechte Präsentation der Arbeit
- Belieferung des Buchhandels mit gedruckten Exemplaren
- Bereitstellung von gedruckten Pflicht- und Belegexemplaren sowie Exemplaren für den Eigenbedarf des Autors

Ferner geht aus dem Angebot hervor, daß *Kassel University Press* derzeit für eine elektronische Veröffentlichung vom Autor DM 650,- verlangt.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> www.uni-kassel.de/bib/online/upress/kup.html

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> www.upress.de/dienste/verlagsleistungen.html

Sonstige hochschuleigene bzw. hochschulnahe Online-Verlage scheint es derzeit in Deutschland nicht zu geben. Zwar spricht der geschätzte Kollege Wätjen aus Oldenburg vom "Elektronischen Hochschulverlag Copacabana", aber ein Blick auf die Webseiten des DFG-geförderten Projekts COPACABANA in Oldenburg <sup>7</sup> läßt nirgendwo das Wort "Verlag" erkennen. Zwar bieten – wie bereits erwähnt – zahlreiche Bibliotheken und Hochschulen Dissertationen und andere wissenschaftliche Werke im Internet an. Aber unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen betätigt sich eine Bibliothek als Verlag, und wann nicht? Was unterscheidet einen Verlag von einem einfachen WWW-Server? Man sollte sich der Frage vielleicht einmal juristisch nähern.

## b) Das Verlagsgesetz vom 19. 6. 1901

Juristen greifen bekanntlich zuerst einmal zum Gesetz, wenn sie mit einer Frage konfrontiert werden. Das empfiehlt sich auch in diesem Fall. Denn das sogenannte Verlagsgesetz <sup>8</sup> beschreibt recht anschaulich die gegenseitigen Rechte und Pflichten, wenn ein Verfasser sein Werk einem Verlag überläßt. Zwar muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß das Verlagsgesetz bereits fast 100 Jahre alt und ohne Zweifel auf einen Online-Verlag nicht direkt anwendbar ist. Dem Gesetz lassen sich aber zahlreiche, interessante Gesichtspunkte entnehmen, die Rückschlüsse auf den Begriff des Verlages ermöglichen.

Zunächst setzt das Gesetz einen gültigen Vertrag zwischen Verfasser und Verleger voraus, der eine verlegerische Pflicht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes entstehen läßt (§§ 1, 14 VerlG). Als weitere Pflichten obliegen dem Verleger die Vergütung des Verfassers (§ 22 VerlG), Rechnungslegung (§ 23 VerlG), Freiexemplare an den Verfasser (§ 25 VerlG), Rückgabe des Manuskripts (§ 27 VerlG), Einhaltung der vorgesehenen Auflagenhöhe (§ 16 VerlG) und die Korrektur des Werkes (§ 20 VerlG). Im Gegenzug ist er berechtigt, Form und Ausstattung der Publikation

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> http://www.bis.uni-oldenburg.de/copacabana/; der BIS-Verlag Oldenburg kann leider juristisch nicht richtig eingeschätzt werden, da die Webseiten keine rechtlichen Informationen enthalten.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Gesetz über das Verlagsrecht vom 19.6.1901 (RGBI. S. 217); auch unter <a href="http://www.heim2.tu-clausthal.de/GESETZ/verlg/index.html">http://www.heim2.tu-clausthal.de/GESETZ/verlg/index.html</a>

festzulegen (§ 14 VerlG), sowie den Ladenpreis zu bestimmen (§ 21 VerlG), da üblicherweise er das verlegerische, d.h. finanzielle Risiko trägt. Bereits aus diesen wenigen Angaben wird deutlich, daß das Verlagsgesetz von bestimmten tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht. Es regelt ganz eindeutig den Sachverhalt, daß ein Autor mit Gewinnerzielungsabsicht Werke verfaßt und der Verleger diese vervielfältigt und vermarktet. Die Vorschriften des Verlagsgesetzes sind allerdings nicht zwingend, sondern abweichende Regelungen finden sich häufig. Im Alltag legt zumeist der Verleger dem Verfasser seinen eigenen, vorformulierten Standardvertrag zur Unterschrift vor. Speziell im akademischen Bereich kommt es dabei immer wieder vor, daß der Autor nicht nur keinerlei Vergütung erhält, sondern sogar noch einen Druckkostenzuschuß leisten muß. Sein Interesse an einer Veröffentlichung seiner wissenschaftlichen Gedanken oder sogar die Pflicht (Dissertation) überwiegt gegenüber einer Gewinnerzielungsabsicht. Charakteristisch für einen Verlagsvertrag ist auf jeden Fall das Geflecht gegenseitiger Rechte und Pflichten zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes Veröffentlichung und Verbreitung eines Werkes <sup>9</sup>.

Betrachtet man sich mit diesem Wissen im Hinterkopf die Webseiten von *Kassel University Press*, so läßt sich feststellen, daß der Online-Verlag eine beachtliche Anzahl von Pflichten gegenüber dem Autor übernimmt. Ausdrücklich erwähnt seien noch einmal die langfristige Bereitstellung der Publikation als PDF-Dokument auf dem WWW-Server von *Kassel University Press*, die Anmeldung bei Internet-Suchmaschinen die Aufbereitung von Abstract und Inhaltsverzeichnis, die Aufbereitung der Manuskripte für ein Volltextretrieval, die Verschlagwortung, die Belieferung des Buchhandels mit gedruckten Exemplaren, sowie die Bereitstellung von gedruckten Pflicht- und Belegexemplaren. Derart flankierende Maßnahmen sind zwar nur typisch für eine digitale Publikation, lassen jedoch eindeutig eine verlegerische Leistung im Sinne des Verlagsgesetzes erkennen. Auch die Vergabe einer ISBN durch *Kassel University Press* und die Anmeldung beim CIP-Dienst der Deutschen Bibliothek <sup>10</sup> tragen dazu bei, das Unternehmen eindeutig als Verlag im Rechtssinn quali-

\_

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Weitere Einzelheiten bei Eugen Ulmer: Urheber- und Verlagsrecht. – 3. Aufl. 1980. – S. 429 ff. <sup>10</sup> CIP ist die Abkürzung für "Cataloguing in Publication" - ein Begriff, der bedeutet: "Titelaufnahme in der Veröffentlichung". Der CIP-Dienst beruht auf zwei Grundlagen: 1.Bibliographische Anzeige der Neuerscheinungen ca. 4 Wochen vor Erscheinen in der Reihe N (CIP) der Deutschen Nationalbibliographie. 2.Eindruck der CIP-Einheitsaufnahmen in die Bücher. Mit dem CIP-Dienst verfolgt Die Deutsche Bibliothek zwei Ziele: 1.Möglichst frühzeitige Information von Buchhandel und Bibliotheken über Neuerscheinungen auf dem Buchmarkt. 2.Beschleunigung der Katalogisierung in den Bibliotheken

fizieren zu können. Zum Schluß sei noch einmal auf die Tatsache hingewiesen, daß der Verlag in der Rechtsform der GmbH errichtet wurde.

### c) Andere Bibliotheksserver mit digitalen Veröffentlichungen

Wenn man sich nun im Vergleich die bekannten Bibliotheksserver mit ihren Angeboten an elektronischen Versionen von Hochschulschriften ansieht <sup>11</sup>, so fallen Unterschiede zum eindeutig kommerziell ausgerichteten Online-Verlag in Kassel auf. Zwar scheinen die meisten Bibliotheken einen Vertrag mit dem jeweiligen Autor als Grundlage für die Bereitstellung der Disssertation im Internet abzuschließen. Aber z.B. beim Dokumenteserver des Bibliotheksservicezentrum (BSZ) Konstanz <sup>12</sup> fehlen auf den Webseiten jegliche Hinweise auf das Vertragsverhältnis Autor-BSZ. Daraus muß geschlossen werden, daß die gegenseitigen Rechte und Pflichten sich auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Urheberrecht) und faktisch Greifbares beschränken (Bereithalten auf dem BSZ-Server). COPACABANA an der Universität Oldenburg fordert zwar vom Doktoranden eine eidesstattliche Erklärung, geht aber offensichtlich keine rechtlichen Verpflichtungen ein <sup>13</sup>. Etwas besser sieht die rechtliche Situation dagegen in Osnabrück aus 14. Hier übernimmt die Universitätsbibliothek gemäß einem zwischen ihr und dem Doktoranden zu schließenden Vertrag die Pflichten, die digitale Dissertation mindestens fünf Jahre "world-readable anzubieten", bibliographisch nachzuweisen und inhaltlich zu erschließen, sowie mit Metadaten zu versehen. Ferner garantiert sie die Zitierfähigkeit des Werkes und dessen Archivierung auf Dauer. Wenn ich mir als juristischer Bibliothekar einen bescheidenen Kommentar erlauben darf, so möchte ich bemerken, daß die Verpflichtung zur formalen und inhaltlichen Erschließung der Dissertation als bibliothekarische Selbstverständlichkeit anzusehen ist. Eine vertragliche Fixierung dieser genuinen bibliothekarischen Tätigkeit sollte eigentlich überflüssig sind. Leider sieht die Praxis in mancher Hochschulbibliothek etwas anders aus.

durch die Übernahme der CIP-Einheitsaufnahmen. Die Teilnahme am CIP-Dienst wird durch einen Teilnahmevertrag geregelt.

z. B. http://archiv.tu-chemnitz.de/
 http://www.swbv.uni-konstanz.de/wwwroot/se0001 d.html

http://www.bis.uni-oldenburg.de/copacabana/

<sup>14</sup> http://elib.uni-osnabrueck.de/dissertations/verfahren.html

Obwohl ich mir nicht die Mühe gemacht habe, sämtliche Webseiten deutscher Universitätsbibliotheken, soweit sie elektronische Hochschultexte im Internet anbieten, daraufhin zu durchforsten, ob und wie das Vertragsverhältnis mit dem Autor jeweils geregelt ist, möchte ich doch behaupten, daß im Moment eigentlich nur *Kassel University Press* eine verlegerische Leistung im Rechtssinne anbietet. Aus juristischer Sicht kann deshalb keines der anderen von Universitätsbibliotheken getragenen Vorhaben als "Verlag" bezeichnet werden, da es an den entsprechenden Merkmalen fehlt, wie sie sich etwa aus dem Verlagsgesetz ergeben.

# 3. Weitere Rechtsprobleme

Sollte allerdings eine Universitätsbibliothek es für notwendig halten, dem Beispiel von Kassel University Press nachzueifern, so müßten noch weitere rechtliche Aspekte der Verlagsarbeit beachtet werden.

## a) Pflichtexemplar

Beim Stichwort "Pflichtexemplar" fällt Bibliothekaren sofort ein, daß gemäß gesetzlicher Regelungen im Bund und in den Ländern von jedem Druckwerk Exemplare an die pflichtexemplarberechtigten Bibliotheken abzuliefern sind. Für digitale Werke gilt der gesetzliche Zwang derzeit lediglich in einigen Bundesländern und auch nur für physikalisch fixierte Werke, etwa auf CD-ROM. Für sogenannte Netzpublikationen existiert auch Ende 1998 noch keine gesetzliche Ablieferungspflicht <sup>15</sup>. Die Deutsche Bibliothek hat die Novellierung ihrer Pflichtexemplargesetzgebung zunächst verschoben, um in einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren gesicherte Erkenntnisse für die Einbeziehung digitaler Publikationen, speziell Netzpublikationen zu gewinnen. Dieser Probelauf basiert auf der freiwilligen Ablieferung von Belegexemplaren durch

Verleger und Produzenten. Am 1. Oktober 1998 hat Die Deutsche Bibliothek als zentrale Archivbibliothek und nationalbibliographisches Zentrum die nationale digitale Bibliothek eröffnet. Seit dem 1. Juli 1998 sammelt und archiviert sie im Internet veröffentlichte Dissertationen und Habilitationsschriften, die von deutschen Universitäten angenommen wurden. Diese Netzpublikationen werden auf dem eigenen Dokumenteserver <sup>16</sup> archiviert und sind für jeden, der über einen Internetanschluß verfügt, einsehbar. Im Online-Katalog (OPAC) der Deutschen Bibliothek Frankfurt am Main <sup>17</sup> wird der Titel nachgewiesen. Handelt es sich um eine Online-Dissertation, so kann das Dokument direkt aufgerufen werden. Für die Bundesländer wird von einer ad hoc Arbeitsgruppe vorgeschlagen, zunächst die Erkenntnisse der Deutschen Bibliothek abzuwarten und sodann ein gemeinsames abgestuftes Konzept zu entwickeln.

# b) Steuerrechtliche Aspekte

Wie das Beispiel *Kassel University Press* zeigt, gibt es offensichtlich plausible Gründe dafür, einen Online-Verlag in der Rechtsform einer GmbH zu organisieren, bei der die jeweilige Bibliothek lediglich als Gesellschafterin beteiligt ist. Einer der Gründe könnte sich aus der Steuergesetzgebung ergeben. Gemäß § 4 Ziff. 20 a UstG 1993 sind z.B. die Umsätze von Bibliotheken von der Umsatzsteuer befreit <sup>18</sup>. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die Bibliothek sich nicht im großen Umfang erwerbswirtschaftlich betätigt <sup>19</sup>. Ein Verlagsbetrieb im klassischen Sinn ist auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet, die der allgemeinen Steuerpflicht unterfallen. Der steuerliche Aspekt mag ein Grund dafür sein, daß Universitätsverlage zumeist in rechtlich selbständiger Form geführt werden. Wenn eine Uni-

<sup>15</sup> Vgl. Harald Müller: Elektronisches Pflichtexemplarrecht. // In: Von Gutenberg zum Internet / hrsg. von Sabine Wefers. – Frankfurt am Main, 1997. – S. 199-212; auch unter <a href="http://www.kaapeli.fi/~eblida/copenhagen/mullerpa.htm">http://www.kaapeli.fi/~eblida/copenhagen/mullerpa.htm</a>

http://deposit.ddb.de; vgl. auch Klaus-Dieter Lehmann: Die Deutsche Bibliothek als digitale Depotbibliothek im europäischen Kontext. // In: <a href="http://deposit.ddb.de/fr">http://deposit.ddb.de/fr</a> 007a.htm
http://tamino.ddb.de:1001

Diese Einrichtungen sind nach Meinung des Gesetzgebers in erheblichem Umfang subventioniert. Im Falle einer Steuerpflicht müßten die gewährten Subventionen aufgestockt werden. Vgl. Bundestag-Drucksache V/1581, Ziff. 4 d.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Die Finanzverwaltung vertritt unter Berufung auf die Entstehungsgeschichte von § 4 Ziff. 20 UStG durchgängig die Auffassung, daß jeweils nur die typischen Leistungen einer begünstigen Einrichtung unter die Steuerbefreiung fallen, z.B. FG Bremen, EFG 1976, S. 49.

versitätsbibliothek also beabsichtigt, Online-Publikationen gezielt zu vermarkten und dabei Gewinne zu erzielen, so empfiehlt sich eine rechtlich selbständige Organisationsform. Damit wäre eine allgemeine Steuerpflicht von Bibliothek und Universität vermieden.

## c) KMK-Richtlinien und gewerblicher Verlag

Die bereits oben erwähnten KMK-Richtlinien in neuester Fassung sehen zwar vor, daß eine Doktorarbeit in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll durch unter anderem: ...

- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; oder ...
- e) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Die Ablieferung einer elektronischen Version an einen gewerblichen Online-Verlag ist aber nicht vorgesehen. Da staunt der Laie und der Fachmann wundert sich. Wie ich oben bereits dargelegt habe, muß zwischen der umfassenden verlegerischen Tätigkeit eines Online-Verlages und dem Betrieb eines Dissertationen-Servers durch eine Hochschulbibliothek unterschieden werden. Beide Varianten existieren bereits in Deutschland und beide sind rechtlich durchaus unterschiedlich zu qualifizieren. Aus meiner Sicht bedürfen die KMK-Richtlinien einer weiteren Ergänzung. Veröffentlichung einer elektronischen Dissertation in einem gewerblichen Online-Verlag muß als zusätzliche Möglichkeit eingefügt werden.

#### d) Promotionsordnung und gewerblicher Verlag

Da jedem Doktoranden die Urheberrechte an seiner Dissertation verbleiben, kann er seine Arbeit auch nachträglich noch bei einem Verlag veröffentlichen lassen. Wenn ein Online-Wissenschaftsverlag eine Dissertation kommerziell im Internet verwerten

möchte, könnte er darauf bestehen, daß das auf dem Hochschulserver liegende Exemplar nicht mehr länger zugreifbar bleibt. Oder anders ausgedrückt: Durch den weltweiten Zugriff auf den Universitätsserver verschließt sich dem Doktoranden unter Umständen die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Verwertung seiner Arbeit. Dieses Problem müßte eigentlich durch eine Promotionsordnung interessengerecht gelöst werden.

Obwohl in jüngster Zeit einige Promotionsordnungen geändert wurden (und auch im Internet nachzulesen sind), konnte ich trotz sorgfältiger Suche keine Regelung finden, die das Problem auch nur erwähnt. Die Zeit wird zeigen, ob meine Frage rein hypothetisch zu sehen ist, oder ob hier ein Bedürfnis der Praxis besteht.

#### e) Datenschutz

Bei gedruckten Dissertationen, die nicht in einem Verlag erscheinen, gehört es zur üblichen Praxis, im Anhang den detaillierten Lebenslauf des Doktoranden aufzuführen. Wenn die digitale Version der Arbeit im Internet weltweit abrufbar wird, entsteht ein datenschutzrechtliches Problem. Es dürfte sich mit den Datenschutzgesetzen nicht vereinbaren lassen, wenn diese persönlichen Angaben ohne Zustimmung des Betroffenen in Rechnersystemen verbreitet werden. Unterstellt sei bei dieser Behauptung, daß ein Dissertationen-Server als Datei im Sinne des Datenschutzrechts zu qualifizieren ist.

Nun könnte man zwar einwenden, daß der Doktorand die Zustimmung zur Speicherung und Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten freiwillig abgeben kann. Wenn man aber bei einem bekannten Dissertationsprojekt einer bekannten Universität folgenden Satz liest: "Der Doktorand ist damit einverstanden, daß auch seine zur Dissertation gehörenden persönlichen Daten (Lebenslauf) maschinell gespeichert und öffentlich zur Verfügung gestellt werden", so kann doch wohl von Freiwilligkeit keine Rede mehr sein. Vielmehr muß dieser Satz als Teil einer vom Doktoranden abzugebenden eidesstattlichen Erklärung dahingehend interpretiert werden, daß die Zustimmung zur Speicherung der persönlichen Daten als Bedingung für die

Annahme der digitalen Dissertation dient. Dies bedeutet einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen .

# 4. Schlußbetrachtung

Zahlreiche Universitätsbibliotheken betreiben bereits Server, auf denen sie digitale Hochschulschriften im Internet anbieten. Sie deshalb als Verlage im Rechtssinne zu bezeichnen, dürfte allerdings sachlich nicht gerechtfertigt sein. Gerade der Vergleich mit einem echten Online-Verlag läßt erkennen, daß ein Verlag sich durch eine umfangreiche verlegerische Tätigkeit auszeichnet, wie sich auch dem Verlagsgesetz entnehmen läßt. Der allgemeine Sprachgebrauch versteht unter einem Verlag ein erwerbswirtschaftlich tätiges Unternehmen. Zwar ist ein Bibliothek nicht gehindert, einen kommerziellen Verlag zu betreiben, dies sollte aber in rechtlich selbständiger Form erfolgen. Damit wären etwa steuerrechtliche Probleme vermieden. Ansonsten bestehen auch weiterhin ungeklärte Rechtsfragen im Bereich KMK-Richtlinien und Promotionsordnungen, wenn ein Doktorand seine Dissertation in einen kommerziellen Online-Verlag geben möchte. Schlußendlich sei vermerkt, daß die Pflichtexemplarregelungen die digitalen Netzpublikationen auch weiterhin ausklammern.

Vielleicht sprechen auch kulturpolitische Gründe gegen die Gründung von bibliothekseigenen Online-Verlagen. Wie den Äußerungen des Börsenvereins für den deutschen Buchhandel zu entnehmen ist, befürchten die angestammten Verlage die Konkurrenz durch Hochschulen und Bibliotheken im Bereich des elektronischen Publizierens. Es sollte auf Seiten der Bibliotheken zumindest ernsthaft geprüft werden, ob sich eine Konfrontation letztendlich lohnt. Aber das ist keine juristische Frage!

Harald Müller / 11. November 1998